

# VERFAHRENSVERMERKE:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.07.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.06.2017 hat in der Zeit vom 25.09.2017 bis 26.10.2017 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.06.2017 hat in der Zeit vom 07.09.2017 bis 20.10.2017 stattgefunden. Darauf wurde im Schreiben vom 07.09.2017 hingewiesen.


Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.12.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.02.2018 bis 04.04.2018 mit Schreiben vom 12.02.2018 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.12.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.02.2018 bis 03.04.2018 öffentlich ausgelegt. Auf die öffentliche Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 16.02.2018 hingewiesen.

Die Gemeinde Pentling hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2018 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.04.2018 als Satzung beschlossen.



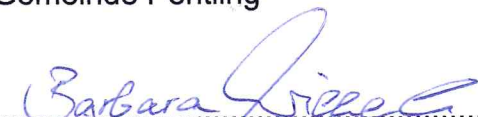
Pentling, den 11. Juni 2018  
Gemeinde Pentling

  
Barbara Wilhelm, 1. Bürgermeisterin

AUSGEFERTIGT:




Pentling, den 11. Juni 2018  
Gemeinde Pentling

  
Barbara Wilhelm, 1. Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 15.06.2018 gemäß § 10 Abs.3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.



Pentling, den 15. Juni 2018  
Gemeinde Pentling

  
Barbara Wilhelm, 1. Bürgermeisterin